

Regelungen zum Mittagessen in Renninger Grundschulen Schulkindbetreuung Renningen

1. Das Angebot zum Mittagessen besteht ausschließlich für aufgenommene Kinder an Tagen, an denen die Betreuungszeit länger als 13:30 Uhr ist.
2. Für das Mittagessen ergibt sich pro Kind entsprechend der gebuchten Tage pro Woche folgende Monatspauschale:

5 Tage	76,00 €
4 Tage	61,00 €
3 Tage	46,00 €
2 Tage	30,00 €
1 Tag	15,00 €

3. Die Buchung des Mittagessens ist pro Wochentag verbindlich bei der Stadt Renningen schriftlich mittels Anmeldeformular festzulegen. Tritt ein Kind ab dem 16. eines Monats in die Schulkindbetreuung ein, so ist für diesen Monat die Hälfte der Monatspauschale zu bezahlen.
4. Kostenschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
5. Die Monatspauschale für das Mittagessen wird jeweils zu Beginn eines Monats vom Konto der/s Kostenschuldner/s durch Abbuchung eingezogen.
6. Bei einem bestehenden Betreuungsverhältnis sind die Neuanmeldung, die Änderung und die Kündigung der Buchung von Mittagessen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch eine schriftliche Mitteilung an den Träger möglich. Eine Änderung ist zum 01. oder 16. eines Monats umsetzbar. Für die Einhaltung der Frist ist das Eingangsdatum beim Träger entscheidend.
7. Durch Abmeldung des Kindes von der Schulkindbetreuung durch die Eltern oder der/ den Personensorgeberechtigten oder mit Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger, endet die Buchung des Mittagessens. Kinder, die auf eine weiterführende Schule wechseln, werden automatisch vom Mittagessen abgemeldet. Kinder, die durch Umzug eine andere Schule besuchen, werden mit Kündigung des Betreuungsplatzes auch automatisch vom Mittagessen abgemeldet.
8. Der Träger der Schulkindbetreuung kann den Leistungsbezug von Mittagessen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn die Kosten für gebuchte Mittagessen für zwei Monate nicht bezahlt sind.
9. Falls sich die Monatspauschale für die Leistung von Mittagessen erhöht, werden die Eltern / Personensorgeberechtigten mindestens vier Wochen vor Eintritt der Preiserhöhung darüber informiert und haben dadurch das Recht zur

außerordentlichen Kündigung des Mittagessens innerhalb von zwei Wochen zum Monatsende.

10. Das Recht zur Kündigung der Beteiligten aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
11. Der Träger kann die Leistung von Mittagessen bei Ereignissen, die der Träger nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Lieferproblemen, mangels Kapazität, wegen Streik auf Seiten des Caterers und dergleichen aussetzen. Es besteht in diesen Fällen kein Rechtsanspruch auf die Leistung von Mittagessen.
12. Die Erstattung von Kostenersatzleistungen erfolgt nur in begründeten Einzelfällen (z.B. einer schweren Erkrankung/Verletzung des Kindes oder besondere Umstände in der Familie).
13. Ein Ersatzanspruch oder ein Herausgabeanspruch auf Essen für abwesende Kinder besteht nicht.